Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuchen am 23.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 (= Gebührenverzeichnis) zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kuchen vom 06.11.2023 wird wie folgt neu gefasst:

Regelbetreuung (30 Std.)

	2 – 3 Jahre*	**ab 3 Jahren**
1 Kind / Familie	280 €	140 €
2 Kinder / Familie	208 €	104 €
3 Kinder / Familie	142 €	71 €
4 Kinder / Familie	38 €	19 €

Verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)**

	2 – 3 Jahre*	**ab 3 Jahren**
1 Kind / Familie	310 €	155 €
2 Kinder / Familie	230 €	115 €
3 Kinder / Familie	152 €	76 €
4 Kinder / Familie	42 €	21 €

Verlängerte Öffnungszeiten (34 Std.)**

	2 – 3 Jahre*	**ab 3 Jahren**
1 Kind / Familie	350 €	175 €
2 Kinder / Familie	262 €	131 €
3 Kinder / Familie	177 €	88 €
4 Kinder / Familie	50 €	25 €

Ganztagsbetreuung (42 Std.)

	2 – 3 Jahre*	ab 3 Jahren
1 Kind / Familie	392 €	196 €
2 Kinder / Familie	298 €	149 €
3 Kinder / Familie	202 €	101 €
4 Kinder / Familie	56 €	28 €

Krippe (35 Std.)

	1 – 3 Jahre
1 Kind / Familie	338 €
2 Kinder / Familie	253 €
3 Kinder / Familie	172 €
4 Kinder / Familie	86 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kuchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Kuchen, den 23.11.2026

K. Schaible-Schmidt

Katja Schaible-Schmidt
Bürgermeisterin